



Deutsches Reich

Präsidium des Deutschen Reichs

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit

seit 3. Oktober 2015 gemäß
völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Wichtige Informationen an alle POLIZEI- Bediensteten zu den KFZ-Beschlüssen

Werte POLIZEI - Bedienstete,

aus gegebenen Anlaß, auf Grund der zahlreichen Übergriffe der POLIZEI auf die in den sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten zugelassenen KFZ, erhalten Sie nochmals wichtige Informationen zur Kenntnis und Beachtung.

Wie Ihnen bereits bekannt sein sollte, befinden sich die Glied-/Bundesstaaten

**Freistaat Preußen, Bundesstaat Bayern, Bundesstaat Sachsen, Bundesstaat
Württemberg und der Bundesstaat Baden,**

völkerrechtskonform in Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht.

Die Staatsangehörigen in den Glied-/Bundesstaaten haben sich entnazifiziert und sind nicht mit den „Reichsbürgern“ zu verwechseln. (siehe Anhang Staatsanwaltschaft Deggendorf)

Wichtig: alle in den Verkehrsministerien der Bundesstaaten zugelassenen Fahrzeuge haben ein KFZ-Kennzeichen gemäß der Bestimmungen des 2. Deutschen Reichs sowie eine Zulassungsplakette mit den jeweiligen Siegeln der Staaten (z.Z. während der Reorganisation) jeweils auf dem hinteren und vorderen KFZ-Kennzeichen aufgebracht. Außerdem befindet sich auf dem hinteren KFZ-Kennzeichen die TÜV-Plakette mit dem Adler des Deutschen Reichs.

Diese Fahrzeuge sind entsprechend TÜV-geprüft und erfüllen den Sicherheitsstandard nach den Vorgaben der BRD im vollen Umfang.

Diese Fahrzeuge sind außerdem gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 120 i. V. m. dem KFZ-Pflichtversicherungsgesetz § 12 abgesichert.

Diese Fahrzeuge sind wie ausländische Fahrzeuge zu behandeln, da sie nicht zur BRD gehören und extraterritorial zur BRD stehen- ebenso, wie die Staatsangehörigen der Bundesstaaten.

Die restitutiven Besatzermächte sowie sämtliche Bundesbehörden und Länderbehörden, als auch sehr viele POLIZEI-Dienststellen wurden voll umfänglich darüber rechtzeitig informiert. Diese brachten keine Einwände dagegen vor und so hat auch die BRD unseren KFZ-Beschlüssen in allen Punkten zugestimmt.

Sollten Sie – als POLIZEI-Bedienstete von unseren Staatsangehörigen die KFZ-Kennzeichen, die Zulassungspapiere, die Führerscheine, die Fahrzeugschlüssel oder das Fahrzeug selbst wegnehmen, haben Sie die „Gefahr in Verzug“ zu erklären bzw. einen von einem Richter unterschriebenen Beschluß vorzulegen. Sollten Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, daß **allein nur Sie - als POLIZEI- Vollstrecker die Haftung für Ihre Diensthandlung übernehmen und Sie bei den nach wie vor zuständigen Militärstaatsanwaltschaften der restitutiven Besatzermächte mit Strafanzeigen rechnen müssen. Für den entstehenden Schaden haften Sie in Dienshaft mit Ihrem persönlichen Vermögen. Diese Strafverfolgung und Haftung verjährt gemäß Völkerstrafgesetzbuch § 5 nicht.** Um diese Konflikte zu vermeiden, bitten wir Sie höflichst, sich umfangreich im Weltnetz www.Staatenbund-DeutschesReich.info auf der Startseite unten zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidium Deutsches Reich



*Ada Conalia
a. d. T. Reichsheim*

Staatsanwaltschaft Deggendorf



Staatsanwaltschaft Deggendorf,
Graflinger Straße 34, 94469 Deggendorf

Herr Oberstaatsanwalt Wiesenberger

Telefon: 0991/3898 301

Telefax: 0991/3898-200

Präsidium des deutschen Reichs
Crinitzer Straße 19 C
15926 Fürstlich Drehna

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	kam Datum
	1 AR 33/17 108	31.01.2017

Vorermittlungsverfahren Präsidium des deutschen Reichs
wegen Reichsbürger

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 24.01.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiesenberger
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Hausanschrift
Graflinger Straße 34
94469 Deggendorf

Haltestelle
Bachstraße
Behindertenparkplatz
Alte Poststraße

Geschäftszeiten
Mo-Fr.: 08:00-12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0991/3898-0
Telefax: 0991/3898-200
poststelle@sta-deg.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen